

Elisabeth von Thüringen Akademie
für Gesundheitsberufe
HEBAMMENSCHULE
Sonnenblickallee 13
35039 Marburg

Nach § 2 Abs. 1, Nr. 3 des Gesetzes über den Beruf der Hebammen (HebG) vom 4. Juni 1985 wird die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme/Entbindungspfleger“ erteilt, wenn die/der Antragsteller/in nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist.

ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

über die gesundheitliche Eignung zur Ausbildung zur Hebamme / zum Entbindungspfleger

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:

Es liegen keine psychischen, körperlichen oder sonstigen Erkrankungen / Einschränkungen vor, welche die oben genannte Person bei der Ausübung des Berufs als Hebamme / Entbindungspfleger hindert.

Die Person ist für die Ausübung des Berufes geeignet.

Anmerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel des Arztes